

wirtschafts — — dialoge

2 | 2022

Das Mitgliedermagazin der Industrie- und
Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar

Globale Lieferketten

auf dem Prüfstand

NACHHALTIGKEIT

EU-Kommission will auch
kleinere Unternehmen in
die Berichtspflicht nehmen
— 26

GRUNDSTEUER

Hessen macht bei der
Reform vieles richtig,
es gibt aber auch Kritik
— 34

ERASMUS-PROJEKT

Internationale Zusammen-
arbeit für eine Berufsaus-
bildung am Puls der Zeit
— 42

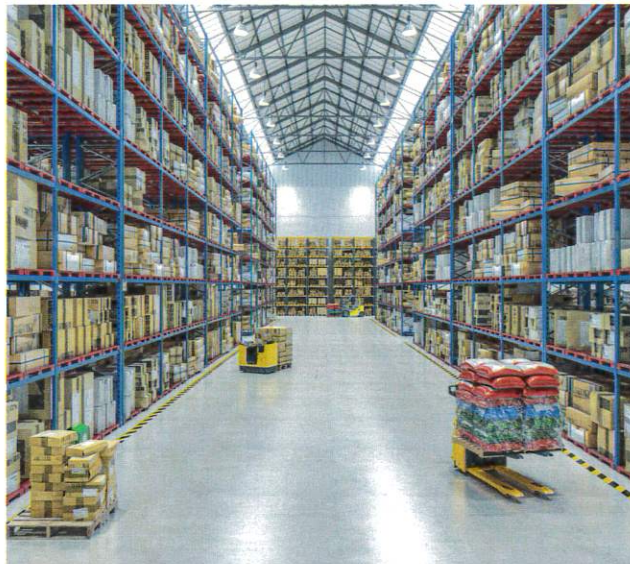


IHK

Darmstadt
Rhein Main Neckar



Jörg Leber, Steuerberater und Partner der MOOG Partnerschaftsgesellschaft, Darmstadt



Die umsatzsteuerliche Behandlung bei grenzüberschreitenden Lieferungen über Konsignationslager im EU-Ausland wurde vereinfacht.

Umsatzsteuer bei Nutzung von Konsignationslager in EU

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ein neuer Paragraph 6b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Er enthält eine Vereinfachungsregel für grenzüberschreitende Lieferungen in sogenannte Konsignationslager innerhalb der EU. Jedoch gilt es, sich mit den Anforderungen an Melde- und Dokumentationspflichten vertraut zu machen.

Bei der Umlagerung von Ware über eine EU-Grenze liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen vor. Diese löst eine Pflicht zur Registrierung im Bestimmungsland der Ware aus, da dort zum einen ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu erklären ist und zum anderen für eine mögliche Weiterlieferung der Ware ebenfalls Erklärungspflichten gelten. Hat das Unternehmen jedoch ein Konsignationslager in einem anderen EU-Land, entfällt unter den Voraussetzungen des § 6b UStG die Registrierungspflicht für umsatzsteuerliche Zwecke im Ausland. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Ware wird über eine EU-Grenze in ein Konsignationslager umgelagert. Zu diesem Zeitpunkt steht der spätere Erwerber der Ware bereits fest.
2. Das Unternehmen hat im Land des Konsignationslagers weder Sitz, Geschäftsleitung noch Betriebsstätte.
3. Der künftige Erwerber hat vor Beginn der Warenbewegungen dem Unternehmen seine vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt.
4. Das Unternehmen zeichnet die Warenbewegung gemäß § 22 (4f) UStG gesondert auf und meldet sie rechtzeitig,

richtig und vollständig an das Bundeszentralamt für Steuern (Formular: 010168 – Konsignationslagerregelung).

Liegen die Voraussetzungen zur Anwendung der Konsignationslagerregelung vor, gilt die „Entnahme“ der Ware aus dem Lager durch den unter 1 genannten Erwerber als innergemeinschaftliche Lieferung im ursprünglichen Abgangsmitgliedstaat der Ware. Wichtig: Die Lieferung an den Erwerber muss innerhalb von 12 Monaten nach Einlagerung der Ware erfolgen. Ist dies nicht der Fall, sollte die Ware unter Wahrung der Aufzeichnungspflichten zurück in den Abgangsmitgliedstaat verbracht werden. Andernfalls würde sich doch eine Pflicht zur Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke im Land des Lagers ergeben.

Zudem wäre im Abgangsland der Ware nun doch ein innergemeinschaftliches Verbringen anzumelden. Hierfür gelten die Grundsätze für innergemeinschaftliche Lieferungen, um die Steuerfreiheit dieser Lieferung im Abgangsland der Ware nicht zu gefährden. Auch ist es möglich, dass innerhalb der 12 Monate ein anderer Erwerber die Ware aus dem Konsignationslager bezieht, ohne dass die Folgen einer Registrierung im Ausland eintreten. Hierbei gilt § 6b (5) UStG.

www.moogpartner.de